

Satzung des

Bridgeclub Tecklenburger Land

in der Fassung vom 28. Juli 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Bridgeclubs Ibbenbüren und Lengerich schließen sich zusammen.

Der Club trägt den Namen „Bridgeclub Tecklenburger Land“.

Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Bridgeclub Tecklenburger Land, nachfolgend Club genannt hat den Zweck, den Breitensport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Nach seiner Aufnahme, die vom Vorstand beim Präsidium des DBV oder beim zuständigen Regionalverband zu beantragen ist, ist der Club ein Mitgliedsverein des DBV.

Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Club die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an und er sowie die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen.

Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Club zuständigen Regionalverband des DBV.

Verbandsrecht des DBV geht von Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats möglich.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a. Eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Clubs, des DBV oder des Regionalverbandes;
 - b. Einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Clubs, des DBV oder des Regionalverbandes.
3. Durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Clubs ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Clubs gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Clubs zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Clubs bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstige Umlagen zu zahlen.

§ 6

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d. Die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - g. Die Änderung der Satzung
 - h. Die Auflösung des Clubs
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern zugeschickt.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

8. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem /der 2. Vorsitzenden
3. Dem/der Schriftführer/in
4. Dem/der Kassensführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Organisation des Übungsbetriebes und die Planung und die Durchführung des Spielbetriebes;
- c. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung;
- d. Die Erstellung des Jahresberichtes und Buchführung
- e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der
1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren

§ 9

Erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu benennen.

- a. Beisitzer
- b. Sportwart
- c. Turnierleiter
- d. Übungsleiter
- e. EDV - Beauftragter

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Clubs einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 11

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 12

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erläuterungen zu § 12:

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28. Juli 2021 beschlossen worden, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

1. Vorsitzender

gez.

2. Vorsitzende

gez.

Schriftführerin

gez.

Kassenwartin